



STATUTEN

für den

FeB, Verein
für **familienergänzende**
Kinderbetreuung Reinach

Kinderbetreuung seit 1973 in Tagesfamilien
und seit 1988 im Tagesheim Kakadu

Ausgabe Juli 2017

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 <i>Name</i>	1	Unter dem Namen « FeB , Verein für familienergänzende Kinderbetreuung Reinach», besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
<i>Sitz</i>	2	Der Sitz befindet sich in 4153 Reinach.
<i>Grundsatz</i>	3	Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Art. 2 <i>Ziel und Zweck</i>		<p>Der Verein verfolgt folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Kinderbetreuung nach Mass: individuell und professionell b) Die Abklärung, Vermittlung und Begleitung von Tagesbetreuungsplätzen in Tagesfamilien c) Die Beratung von Eltern und Tagesfamilien d) Die Trägerschaft des Tagesheims Kakadu e) Die Anstellung von Tagesfamilien und Mitarbeitern des Tagesheims Kakadu f) Die Aus- und Weiterbildung aller Angestellten g) Die Führung der Vermittlungsstelle und der Inkassostelle h) Die Förderung und den Ausbau dieses qualitativ hochstehenden Betreuungsangebotes i) Die Pflege der Zusammenarbeit mit Behörden, Dachorganisationen und der Wirtschaft j) Die Anerkennung der Tätigkeit der Tagesfamilien und des Tagesheims und die Unterstützung durch die Gesellschaft

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 <i>Mitglieder</i>		Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
Art. 4 <i>Beitritt von Mitgliedern</i>	1	Die Mitgliederaufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Die definitive Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
	2	Neueintretende zahlen den vollen Jahresbeitrag.
Art. 5 <i>Erlöschen der Mitgliedschaft</i>		Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod
Art. 6 <i>Austritt von Mitgliedern</i>		Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresmitgliederbeitrag zu bezahlen.
Art. 7 <i>Ausschluss von Mitgliedern</i>		Ein Mitglied kann, wenn es den Interessen des Vereins schwerwiegend schadet oder trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, durch den Vorstand

		ausgeschlossen werden.
--	--	------------------------

Art. 8 <i>Haftung</i>		Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.
---------------------------------	--	--

III ORGANISATION

Art. 9 <i>Organe</i>		Die Organe des Vereins sind: a) Die Mitgliederversammlung b) die Revisionsstelle c) der Vorstand
--------------------------------	--	---

Art. 10 <i>Mitgliederversammlung</i>	1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.
<i>Stimmrecht, Stimmvertretung</i>	3	Stimmberechtigt sind die anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
<i>Durchführung</i>	4	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens bis zum Ende des 1. Semesters statt.
<i>Einladung, Einberufung</i>	5	Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
<i>Anträge</i>	6	Anträge der Mitglieder zu nicht traktandierten Geschäften sind schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
<i>Ausserordentliche MV</i>	7	a) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen. b) Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb 4 Wochen nach Beschluss oder nach eingereichten Begehren stattfinden.
<i>Beschlussfassung</i>	8	a) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen; Auf besonderen Antrag erfolgen sie geheim. b) Für die Änderung der Statuten, für die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder einer andern Organisation, ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich c) Alle Beschlüsse werden, unter Vorbehalt der in diesen Statuten unter Art. 10/8b genannten Ausnahmen, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. d) Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.
<i>Leitung</i>	9	Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlungsleitung vom Vizepräsidium oder von einem andern Mitglied

		des Vorstandes übernommen.
<i>Protokoll</i>	10	Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 <i>Aufgaben der Mitgliederversammlung</i>		Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind: a) Wahl des Präsidiums b) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle c) Genehmigung des Protokolls d) Genehmigung der Jahresberichte e) Entgegennahme der Revisionsberichte und Genehmigung der Rechnungen f) Entlastung des Vorstandes g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge h) Genehmigung der Budgets i) Statutenrevision j) Beschlüsse auf Antrag des Vorstandes k) Erheblich Erklärung von Anträgen der Mitglieder zu nicht traktandierten Geschäften l) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
---	--	---

Art. 12 <i>Revisionsstelle</i>	1	Die Revisionsstelle besteht aus einer professionellen Treuhandstelle.
<i>Amts-dauer</i>	2	Die Revisionsstelle wird für die Amts-dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
<i>Aufgaben</i>	3	Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben: a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände; b) Erstellung eines schriftlichen Berichtes und Antragsstellung zu Händen der Mitgliederversammlung.

Art. 13 <i>Vorstand</i>	1	Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
<i>Wiederwahl</i>	3	Die Amts-dauer beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
<i>Konstituierung</i>	4	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
<i>Beschlussfassung</i>	5	a) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. c) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

<i>Sitzungen</i>	6	<ul style="list-style-type: none"> a) Der Vorstand versammelt sich in der Regel 10 Mal jährlich; b) Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
<i>Sitzungsleitung</i>	7	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium geleitet. b) Bei Abwesenheit wird sie / er vom Vizepräsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Art. 14 <i>Aufgaben</i>		<p>Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen worden sind, so insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Strategische Führung des Vereins b) Organisation der Vermittlungs- und Betreuungsaufgaben c) Aufsicht über die Vermittlungsstelle d) Aufsicht über das Tagesheim Kakadu e) Anbieten und sicherstellen von Aus- und Weiterbildung f) Mittelbeschaffung g) Öffentlichkeitsarbeit h) Erstellen von Jahresrechnung, Jahresbericht und Budget i) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung j) Durchführung der Mitgliederversammlung k) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung l) Berichterstattung zu den durch die Mitgliederversammlung erheblich erklärten Anträgen m) Erlass von Reglementen n) Betreuung von Mitgliedern o) Abschluss von Verträgen und Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Budgets
-----------------------------------	--	--

IV FINANZEN

Art. 15 <i>Einnahmen</i>		<p>Die Einnahmen des Vereins bilden u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederbeiträge (Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit) b) Elternbeiträge c) Vermittlungserträge d) Vermögenserträge e) Spenden
------------------------------------	--	---

Art. 16 <i>Ausgaben</i>		<p>Sämtliche Ausgaben des Vereins erfolgen im Rahmen der Budgets und bestehen in der Hauptsache aus:</p>
-----------------------------------	--	--

		a) Gehältern, Entschädigungen und Sozialausgaben für die Angestellten b) Mieten c) Betriebskosten
--	--	---

Art. 17 <i>Zeichnungsberechtigung</i>	1	Für den Verein führen entweder das Präsidium und ein weiteres Vorstandsmitglied oder das Vizepräsidium zusammen mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift im Kollektiv zu zweien
<i>Verträge</i>	2	Abschlüsse von Anstellungsverträgen, Betreuungsverträgen und allen übrigen Verträgen werden gemäss Funktionsdiagrammen abgeschlossen.

Art. 18 <i>Geschäftsjahr</i>		Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
--	--	---

V AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 19 <i>Auflösung</i>	1	Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
<i>Fusion</i>	2	Eine Fusion kann nur mit einer anderen Gemeinnützigen oder im öffentlichen Zweck dienenden von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 20 <i>Vermögensübertragung bei Auflösung</i>	1	Nach Auflösung des Vereins ist ein eventuelles Reinvermögen einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung in Reinach zu übergeben.
<i>Anspruch</i>	2	Die einzelnen Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI INKRAFTTRETEN

Art. 21 <i>Inkraftsetzung</i>		Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2017 angenommen worden und treten per 01.07. 2017 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten
---	--	--

Reinach, 30. Mai 2017

FeB, Verein für familienergänzende Kinderbetreuung Reinach

Die Präsidentin

Monika Wenger

Der Vizepräsident

Christoph Layer